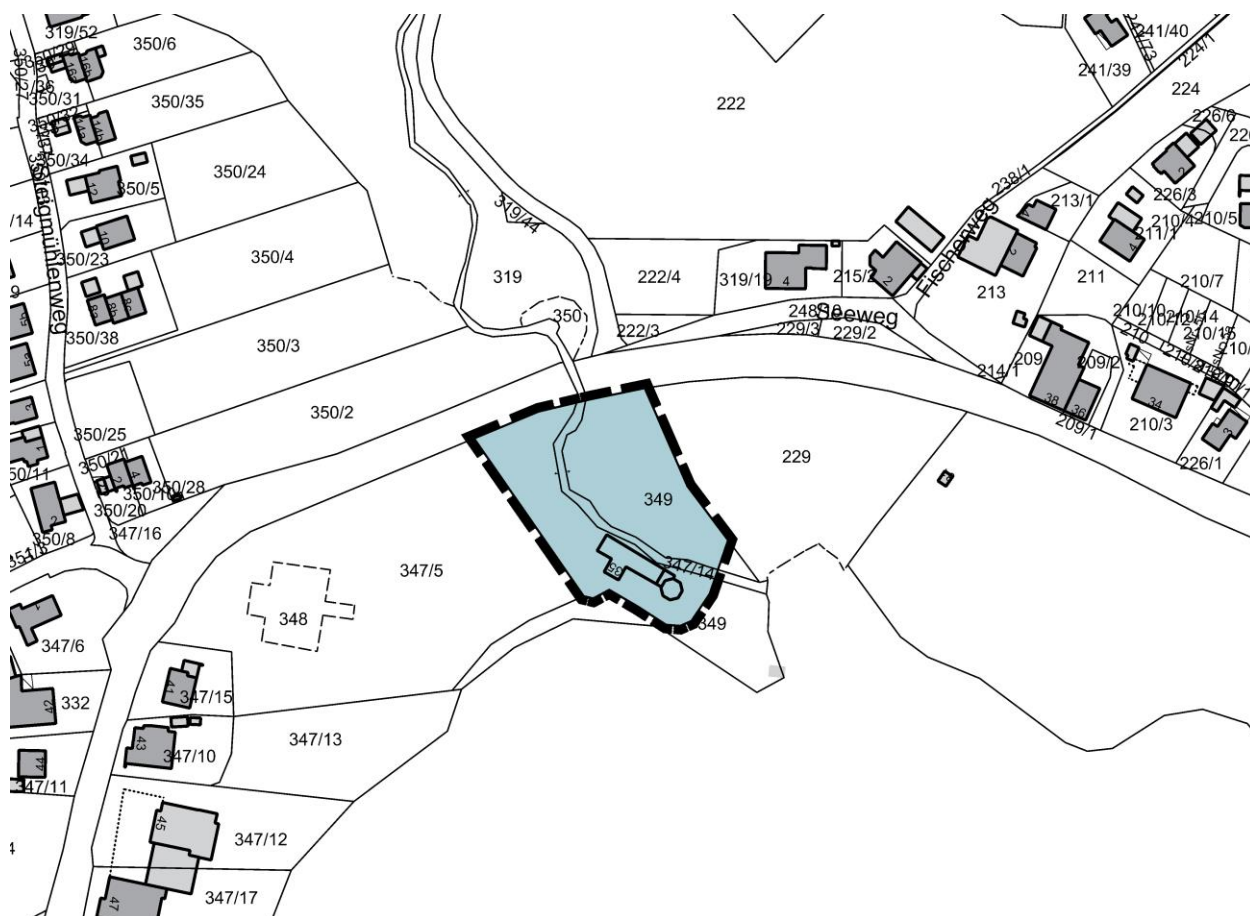




Der räumliche Geltungsbereich der 32. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Übersichtslageplan zu entnehmen.



Übersichtslageplan mit Geltungsbereich, ohne Maßstab

Die Öffentlichkeit wird im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB mittels einer öffentlichen Auslegung beteiligt. Die Entwürfe des Bebauungsplans Weißensee Strandbad und der 32. Änderung des Flächennutzungsplans liegen in der Zeit

Mittwoch, 02.03.2022 bis Montag, 04.04.2022

im Rathaus der Stadt Füssen, Lechhalde 3, 87629 Füssen, im Flur des ersten Obergeschosses öffentlich aus und können dort während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Ostallgäu.

Die Stellungnahme liegt ebenfalls aus.

Hinweis: Ein schalltechnisches Gutachten eines qualifizierten Ingenieurbüros ist beauftragt.

Die Unterlagen können unter der Adresse [www.stadt-fuessen.org/weissensee-strandbad](http://www.stadt-fuessen.org/weissensee-strandbad) auf der Homepage der Stadt Füssen eingesehen werden.

Während der oben genannten Zeit können Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail (stadtbauamt@fuessen.de) oder zur Niederschrift bei der Stadt Füssen abgegeben werden.

Da das Rathaus der Stadt Füssen zurzeit vor dem Hintergrund der Corona-Infektion nur eingeschränkt zugänglich ist und der Ort der Auslegung nicht barrierefrei erreichbar ist, bitten wir zur Einsichtnahme der Papierunterlagen oder zur eventuellen Niederschrift einer Stellungnahme unter Telefon 08362/903-151 einen Termin zu vereinbaren.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Behandlung der Stellungnahmen soll in der Sitzung des Planungs-, Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses am Dienstag, 03.05.2022 erfolgen und der Satzungsbeschluss und der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

Füssen, 17.02.2022  
STADT FÜSSEN

gez.

Maximilian Eichstetter  
Erster Bürgermeister

Aushang im Schaukasten am Rathaus vom Dienstag, 22.02.2022 bis Montag, 04.04.2022.

Aushang im Flur des ersten Obergeschosses in der Zeit vom Mittwoch, 02.03.2022 bis Montag, 04.04.2022 mit den Bebauungsplanunterlagen.